

RS Vwgh 1988/4/8 88/18/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GewO 1973 §25 Abs4;

GütbefG 1995 §5 Abs1;

GütbefG 1995 §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Gewerbebehörde hat zu prüfen, ob ein Bedarf an der Eröffnung des angestrebten Betriebes im öffentlichen Interesse des Ausgleiches von Angebot und Nachfrage gegeben ist. Eine Berücksichtigung anderer öffentlicher Interessen, wie etwa solche der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der allgemeinen Wirtschaftsförderung, findet dagegen im Hinblick auf die im § 5 Abs 2 Güterbeförderungsgesetz normierten Kriterien für die Bedarfsprüfung im Gesetz keine Deckung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180033.X04

Im RIS seit

22.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at